



Oetwil am See

WINTERDIENSTKONZEPT

Gemeinde Oetwil am See

vom 30. November 2020

1. Allgemeines

1.1. Zweck des Winterdienstkonzepts

Gemäss Art. 25 des Strassengesetzes vom 27. Dezember 1981 sind Strassen nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu unterhalten und zu betreiben, so dass sie ihrem Zweck entsprechend, sicher und für die Umgebung möglichst schonend benützt werden können. Der Strassenunterhalt umfasst den gesamten Winterdienst.

Mit dem Winterdienstkonzept sollen die folgenden drei Grundsätze sichergestellt werden:

- **Sichere Strassenbenützung**, indem festgelegt wird, wie, wo und wann der Winterdienst in der Gemeinde Oetwil am See zu erfolgen hat.
- Nach **wirtschaftlichen Gesichtspunkten**, indem örtliche Prioritäten für den Winterdienst festgelegt werden.
- Für die Umgebung möglichst schonend, also **umweltgerecht** ist, indem durch eine Differenzierung der Eingriffsintensität und des örtlichen Einsatzes die Streumittelmenge beschränkt wird (siehe auch Punkt 3.3).

1.2. Aufgaben des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf allen öffentlichen Strassen, Fusswegen und Plätzen, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Ziel ist es, öffentliche Strassen, Fusswege und Plätze auch im Winter mit geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten. Eine Betriebsbereitschaft rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln indessen nicht gewährleistet werden.

1.3. Rechtliche Grundlagen

- Obligationenrecht Art. 58 Abs. 1 und 2 (Werkeigentümerhaftung)
- Strassengesetz Art. 25 (Unterhalt und Betrieb von Strassen)
- Gewässerschutzgesetz Art. 6 (Schnee ist Wasser und daher sauber zu halten)

2. Schneeräumung

2.1. Priorisierung der Schneeräumung nach Dringlichkeitsstufe

Um einen Winterdienst mit möglichst hohem Komfort für die Bevölkerung wirtschaftlich und umweltverträglich betreiben zu können, werden die Arbeiten innerhalb der Dringlichkeitsstufe 1 (in den ersten 3 Stunden nach Ausrücken) nach Prioritäten ausgeführt.

Sammelstrassen, wichtige Fusswegverbindungen, alle Steilstrecken (> 6% Längsgefälle), alle schattigen Strassen (grosse Glatteisgefahr)

Was: Salzeinsatz erfolgt bei Gefahr von Winterglätte (siehe dazu Punkt 3),
Schneepflugeinsatz ab 3-4 cm Neuschnee

Wo: Siehe Plan

Priorität 1 Bushof, Bushaltestellen, Feuerwehreal, Gemeindehaus, Sammelstrassen

Priorität 2 Trottoir/Radwege, Gemeindestrassen, Privatstrassen/-wege

Priorität 3 Parkplätze, Plätze, Sammelstellen, Fusswege

Kein Winterdienst

Was: Keinen Winterdiensteinsatz

Wo: Siehe Plan

Heggentobelstrasse

2.2. Kantonsstrassen

Der Kanton ist für den Winterdienst auf den Kantonsstrassen (Esslingerstrasse, Gossauerstrasse, Bergstrasse, Kreuzlenstrasse, Chrüzlenstrasse, Willikonerstrasse, Weidholzstrasse, Schwarzbächlistrasse und Hombrechtikonerstrasse) zuständig.

2.3. Pikettdienst

Kontrollfahrt auf Gemeindestrassen bei Nebel, Nieselregen und Schneefall ab $\leq 0^\circ$ Celsius (Einsatz erfolgt ab ca. 3.30 Uhr).

2.4. Private Strassen und Wege

Der Winterdienst der privaten Strassen erfolgt auf Kosten der Gemeinde in Priorität 2, aber nur dort wo er für die öffentlichen Dienste notwendig ist..

2.5. Areal Schule

Der Winterdienst auf den Arealen der Schulen wird durch die Schulhauswarte durchgeführt, ausser Breitiweg und Parkplatz Bachtelweg.

2.6. Areal Kirche

Die Schneeräumung der Wege auf dem Friedhof wird durch eine externe Firma (Gartenbau Stehli) erledigt.

2.7. Häufigkeit der Schneeräumung

Bei anhaltendem schwerem Schneefall sind Strassen und Wege wiederholt zu räumen. Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

Zwischen 22.00 und 03.30 Uhr wird in der Regel kein Schneeräumungsdienst vorgenommen.

2.8. Schneedepots und -abfuhr

Schneedeponien sind so zu wählen, dass sie keine Schäden an öffentlichen und privaten Gebäuden verursachen und die Benutzung wichtiger öffentlicher und privater Anlagen nicht behindern. Beim Schmelzen soll ein Abfliessen des Wassers möglich sein. An Bäumen dürfen keine Deponien angelegt werden. Das Schneedepot wird vorwiegend auf dem Parkplatz des Schwimmbades an der Schachenstrasse angelegt.

Der Schnee wird nur in Ausnahmefällen abgeführt, sofern Haufen und Wälle die Verkehrssicherheit gefährden, die weitere Ausführung des Winterdienstes verunmöglichen oder der Wasserabfluss bei Tauwetter behindert wird.

2.9. Schneeräumung durch Dritte

a) Der Kanton betreibt den Winterdienst für die Gemeinde auf folgenden Strassen:

Winterhaldenstrasse, Sonnenbergstrasse, Langholzstrasse

b) Die Firma Rüeegsegger AG betreibt den Winterdienst für die Gemeinde auf folgenden Strassen:

Im Jöndler, Schwerzestrasse, Vogelsangstrasse, Säntisweg, Ausserwies, Weidholzweg, In der Farb, Zelgliackerstrasse, Breitistrasse, Eichbuelstrasse, Industriestrasse, Schachenstrasse, Alte-Züristrasse, Frobüelstrasse, Summeraustrasse, Rohrachterstrasse, Oberrohrstrasse, Stubenloo, Rinderweid, Rohrbüelstrasse, Hindere Bäpurstrasse (ohne Feldweg), Vordere Bäpurstrasse, Etzikonerstrasse, Bettistrasse, Chlosterstrasse, Sennhüttenstrasse, Glärnischstrasse, Im Nidertal, Pfannenstielstrasse, Bachmattstrasse

c) Die Klinik Schlössli betreibt den Winterdienst für die Gemeinde auf folgenden Strassen:
Jöndlerweg, Schlösslistrasse

3. Bekämpfung von Winterglätte

3.1. Arten und Auftreten

Glatteis entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen.

Eisregen entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.

Eisglätte entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Pfützen, vorangegangene Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.)

Reifglätte entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reif umwandelt.

Schneeglätte entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei Temperaturen unter 0°C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

Zu treffende Massnahmen

Art der Winterglätte	
Glatteis	salzen
Eisregen	salzen
Reifglätte/ Eisglätte	salzen
Schneeglätte	unmittelbar nach der Schneeräumung salzen

3.2. Einschränkungen

Ab einer Temperatur von -15° Celsius wird Streusalz wirkungslos. Ab diesen Temperaturen wird bei Bedarf Splitt auf Kies-/Gehwegen eingesetzt. Der Splitteinsatz ist auf ein Minimum zu reduzieren.

3.3. Salzeinsatz

Beim Einsatz von Streusalz gilt grundsätzlich „**so viel wie nötig – so wenig wie möglich**“. Der Pikettverantwortliche entscheidet in der Regel während dem Einsatz, je nach örtlicher Situation, über die einzusetzende Menge Streusalz. Zu diesem Zweck verfügen die Gemeindefahrzeuge über eine elektronische Steuerung der Streusalzmengen, welche jederzeit reguliert werden kann.

4. Organisation des Winterdienstes

4.1. Zuständigkeiten

Für den Winterdienst ist der Strassenunterhalt der Gemeinde Oetwil am See zuständig. Im Gemeinderat liegt die Zuständigkeit beim Ressortvorsteher Infrastruktur.

4.2. Nachweispflicht

Der Strassenunterhalt hat seine Einsätze für den Winterdienst sorgfältig und zeitnah zu protokollieren. Jeder Einsatz ist zu dokumentieren und die Protokolle sind während drei Jahren aufzubewahren. Der Strassenunterhalt erstellt und verwendet dafür ein geeignetes Formular.

4.3. Überprüfung

Das Winterdienstkonzept wird regelmässig überprüft, wozu die Gemeindeverwaltung Rückmeldungen aus der Bevölkerung entgegen nimmt.

Infrastrukturvorsteher:

Leiter Infrastruktur:

Thomas Bakker

Roger Stutz